

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1212/91 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1991

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3102 40 10 und 3102 40 90 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates
vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenz Zollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren der KN-Codes 3102 40 10 und 3102 40 90 mit Ursprung in Polen beträgt der individuelle Plafond 2 420 000 ECU. Am 21. März 1991 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Polen den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Polen wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 12. Mai 1991 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Polen in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0407	3102 40 10 3102 40 90	Mischungen von Ammoniumnitrat und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.